



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers vom 20. Juli 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 25. Juni 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 1998 entschieden:

Der Berufung wird im Ausmaß der Berufungsvorentscheidung Folge gegeben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Soldat des österreichischen Bundesheeres und ist seit 1996 „externer“ Bundesheerleistungssportler der Heeressport- und Nahkampfschule (HSNS). Als solcher ist er auch im Bereich des Heeressports tätig und nimmt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an diversen Trainingseinheiten und Wettkämpfen teil. Zusätzlich dazu absolviert er Trainingseinheiten und Wettkämpfe in der Freizeit.

In seinem Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung verweist der Bw hinsichtlich der Werbungskosten zunächst auf nachzubringende Beilagen. In einer Vorhaltsbeantwortung des Finanzamtes führt der Bw dazu aus, dass er sich - um seinen Status als externer Leistungssportler zu erhalten – einer jährlichen Leistungsbeurteilung stellen müsse. Somit sei es beruflich bedingt, sich an den angeführten Trainingskursen zu beteiligen um bei der Teilnahme an Wettkämpfen die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die Trainingskurse dienen zumeist der Vorbereitung von wichtigen Wettkämpfen oder der Schaffung der notwendigen Grundlagenausdauer.

Im Rahmen des Erstbescheides wurde lediglich das Werbungskostenpauschale berücksichtigt. In der dagegen erhobenen Berufung erläuterte der Bw nochmals, dass er das außerdienstliche Training mit dem Trainer des dienstlichen Trainings absolvieren musste, da zur Leistungssteigerung mind. 3 Trainingseinheiten pro Woche notwendig seien, die dienstlichen Kurse allerdings nur alle 1 – 2 Monate stattfinden. Die sportliche Leistung ist wiederum Grundlage für die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz (als interner HSNS-Sportler) bzw. die Aufrechterhaltung des Status als externer Bundesheerleistungssportler in Zweitfunktion. Daraus ergäbe sich, dass das Training beruflich bedingt sei.

Im Rahmen der Berufungsvorentscheidung wurden die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Sportausübung in der Dienstzeit in Form von Differenzwerbungskosten sowie andere Aufwendungen (zB PC etc) zT gekürzt als Werbungskosten in Abzug gebracht; der Abzug der Kosten in Zusammenhang mit der Sportausübung in der Freizeit wurde zur Gänze versagt.

Im Vorlageantrag ist ausschließlich die Versagung der Sport-Aufwendungen in der Freizeit strittig. Die Kürzung der übrigen Werbungskosten werden vom Bw nicht bestritten.

Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich allerdings die Höhe der beantragten Kosten nicht eindeutig: Im Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung wurde überhaupt kein Betrag an Werbungskosten angegeben, danach wurden zwei Exel-Liste eingereicht, wobei eine davon die Reisen über Dienstauftrag betreffen, die andere Liste betrifft die Reisen in der Freizeit, die eine Gesamtsumme von ATS 107.582,99 ausweist. In einer „Richtigstellung“ wird dieser Gesamtbetrag von ATS 107.582,99 auf ATS 117.416,61 erhöht. Im Rahmen des Vorlageantrages wiederum wurden (offenbar nicht berücksichtigte) Reisekosten von insgesamt ATS 98.462,65 geltend gemacht.

Der Aufforderung des UFS, die beantragten Werbungskosten klar und übersichtlich darzustellen und zu erläutern, warum eine private Mitveranlassung der in der Freizeit angefallenen Kosten auszuschließen sei, kam der Berufungswerber nicht nach. In seinem Antwortschreiben wies er lediglich auf die Bedeutung körperlicher Fitness für seine Arbeit hin.

Über die Berufung wurde erwogen:

Als Werbungskosten geltend gemachte Aufwendungen sind über Verlangen der Abgabenbehörde nach Art und Umfang nachzuweisen bzw. wenigstens glaubhaft zu machen (vgl VwGH 17.12.1996, 92/14/0176). Selbst wenn Werbungskosten bereits von Amts wegen zu berücksichtigen sind, kann ein Abzug nicht erfolgen, wenn nicht erwiesen (bzw. glaubhaft gemacht) wird, dass bzw. in welcher Höhe Aufwendungen überhaupt anfallen (in diesem Sinne auch VwGH 26.7.2007, 2006/15/0111). Da der Bw dem Ersuchen um Darstellung der beantragten Werbungskosten nicht nachgekommen ist, im Gegenteil bereits der Höhe nach

widersprüchliche Angaben gemacht hat, ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Werbungskosten nicht möglich.

Im übrigen darf auf die Rechtsprechung des VwGH zu § 20 EStG (Abzugsverbot für Aufwendungen für den privaten Bedarf) verwiesen werden. Aufwendungen, bei denen eine einwandfreie Trennbarkeit in einen beruflichen und einen privaten Teil nicht möglich ist, sind zur Gänze nicht abzugsfähig (vgl zB VwGH 16. 12. 1986, 84/14/0110). Da eine – selbst wettkampfmäßig betriebene – Sportausübung in der Freizeit von einer Vielzahl an Abgabepflichtigen hobbymäßig betrieben wird sind die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in typisierender Betrachtungsweise der privaten Lebensführung zuzuordnen (vgl VwGH 24.11.1999, 99/13/0202 oder VwGH 29.8.2004, 2000/13/0156). Ein Abzug als Werbungskosten kommt im Berufungsfall insbesondere nicht in Betracht, weil der Bw nach den Ermittlungen des UFS (im wesentlichen Internet-Recherchen) bei Wettbewerben als Sportler des Schützenverbandes der Landeshauptstadt Graz und somit gänzlich unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit angetreten ist.

Der Abzug von Werbungskosten, der im Rahmen der Berufungsvorentscheidung vorgenommen wurde und in dieser Entscheidung nicht näher dargestellt wurde, bleibt aufrecht.

Graz, am 21. Jänner 2008